

## **Ski-Club Bad Schönborn e. V.**

Satzung in der Fassung vom 24. Mai 2013

Bestandteil dieser Satzung sind:

Jugendordnung	Anhang 1
Ehrenordnung	Anhang 2

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen SKI-CLUB BAD SCHÖNBORN e. V., Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist 76669 Bad Schönborn.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Insbesondere erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (30. April), mit 3 monatiger Kündigungsfrist, wobei es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter bedarf.
- b) Förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- c) Nichtzahlung eines Jahresbeitrages. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.
- d) Tod eines Mitglieds

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Gegenständen aus dem Vereinsvermögen.

Für jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung (siehe Anhang 1). Mitglieder unter achtzehn Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, jedoch kann ein Jugendvertreter Anhörung verlangen und Anträge zur Beschlussfassung stellen.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Insoweit sind diese Mitglieder von der Beitragszahlung befreit. Alle weiteren Bestimmungen sind in der Ehrenordnung (siehe Anhang 2) geregelt.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum 01. Februar für das laufende Kalenderjahr, jedoch spätestens am 31. Januar des Folgejahres fällig.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung,  
die Jugendversammlung,  
die Vorstandschaft.

## **§ 9 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Einladung des Vorstandes erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind mitzuteilen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann erfolgen durch:

- a) neue, elektronische Medien, für die Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, und ihr Einverständnis zur Nutzung des papierlosen Weges erklärt haben.
- b) per Briefpost

Zusätzlich werden alle wichtigen Daten auf der Internetseite des Ski-Clubs veröffentlicht ([www.skiclub-bad-schoenborn.de](http://www.skiclub-bad-schoenborn.de)).

Anträge zur Beschlussfassung können schriftlich bis zu 8 Tagen vor Beginn der Versammlung zu Händen des Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand hat bei Beginn der Versammlung die endgültige Tagesordnung festzustellen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Regelungen zur Geschäftsordnung beschließen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind als Protokoll niederzuschreiben und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. In den ersten 6 Wochen eines jeden Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung beinhaltet die nachstehenden Punkte:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Ressortleiters für Kassenangelegenheiten
- c) Bericht der beiden Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Sonstiges

In den Vorstand können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn es die Vorstandschaft beschließt, oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Dies bezieht sich nicht auf die Stimmabgabe bezüglich einer eigenen Wahl.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in ungeraden Jahren jene Vorstandsmitglieder, die gerade Zahlen gemäß der Aufstellung dieser Satzung aufweisen, im nächsten Jahr die anderen.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, gemäß §3 Nr. 26a EStG, erhalten.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Ressortleiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Ressortleiter für Kassen Angelegenheiten
6. Ressortleiter für Reisen und Veranstaltungen
7. Ressortleiter für Sport- und Skischulangelegenheiten
8. Ressortleiter für weibliche Jugend
9. Ressortleiter für männliche Jugend

Die Positionen 8 und 9 werden von der Jugendversammlung gewählt (siehe §5 im Anhang 1 „Jugendordnung“), und bei der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Jeder Ressortleiter kann sich mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder für die in seinem Ressort geplanten Vorhaben die erforderliche Anzahl von Helfern bestimmen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Gemäß § 26 BGB vertreten der erste und zweite Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist von einem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Beschlussfähig ist der Vorstand dann, wenn mindestens ein Vorsitzender und weiter vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich abermals eine Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind als Protokoll niederzuschreiben und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ernennt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressortleiters für Kassen Angelegenheiten.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Schäden oder Sachverluste, welche bei Veranstaltungen bzw. der gesamten Vereinstätigkeit entstehen. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Bergwacht Schwarzwald e.V.  
Landesleitung  
Basler Landstr. 90  
79111 Freiburg i. Br.

Die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Bergwacht Schwarzwald e.V. ist beim Amtsgericht Freiburg i.Br. im Vereinsregister eingetragen unter Nr. VR 328.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

## **Anhang 1**

### **Jugendordnung Ski-Club Bad Schönborn e.V.**

## **§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski-Club Bad Schönborn e. V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Ski-Club Bad Schönborn e. V. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§2 Ziele**

Die Jugendabteilung des Ski-Club Bad Schönborn e. V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen in der Gruppe. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## **§3 Aufgaben**

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- Durchführung von Wettkämpfen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten,
- internationale Begegnungen,
- Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

## **§4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§5 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ski-Club Bad Schönborn e. V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

- a) Jahresbericht des Jugendvorstandes
- b) Bericht des Ressortleiters für Kassenangelegenheiten
- c) Bericht der beiden Kassenprüfer
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Neuwahl des Jugendvorstandes
- f) Sonstiges

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins durchgeführt. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung des Vereins zusammen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit, mit einem Vorlauf von 14 Tagen, durch die Jugendwartin bzw. durch den Jugendwart einberufen werden. Die Einladung erfolgt über neue, elektronische Medien, für die Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, und ihr Einverständnis zur Nutzung des papierlosen Weges erklärt haben. Alle anderen Mitglieder werden per Briefpost benachrichtigt.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb zwei Wochen mit einer Ladungspflicht von einer Woche stattfinden. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Versammlungsleiter festgestellt.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§6 Jugendvorstand**

Dem geschäftsführenden Jugendvorstand gehören an:

- Jugendwart
- Jugendwartin
- Jugendkassenführer/in
- Jugendschifführer/in
- zwei Jugendvertreter/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Jugendwart und die Jugendwartin sind stellvertretend Vorsitzende des Jugendvorstandes. Der Jugendwart und die Jugendwartin sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der geschäftsführende Jugendvorstand ist verantwortlich für die Jugend im Verein.

Im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, findet eine Jugendvorstandsitzung mit den Mitgliedern des erweiterten Jugendvorstandes statt.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Ski-Club Bad Schönborn e. V. vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

## **§8 Sonstige Bedingungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das gleiche Verfahren gilt auch bei Änderung der Jugendordnung.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Kraft.

Beschlossen von der Jugendversammlung am 13. Mai 2011 in Bad Schönborn

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2011 in Bad Schönborn

## **Anhang 2**

### **Ehrenordnung Ski-Club Bad Schönborn e.V.**

## **Ehrenordnung des Ski-Club Bad Schönborn e.V.**

### **1. Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft**

- a) Bei 25-jähriger Mitgliedschaft:  
Bronzene Ehrennadel
- b) Bei 40-jähriger Mitgliedschaft:  
Silberne Ehrennadel
- c) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft:  
Goldene Ehrennadel
- d) Bei 60-oder 70-jähriger Mitgliedschaft wird eine besondere Urkunde überreicht

### **2. Ehrungen aufgrund langjähriger Tätigkeit in der Vorstandschaft**

- a) Bei 10-jähriger Tätigkeit:  
Ehrenurkunde in Bronze
- b) Bei 15-jähriger Tätigkeit:  
Ehrenurkunde in Silber
- c) Bei 20-jähriger Tätigkeit:  
Ehrenurkunde in Gold
- d) Mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit als 1. Vorsitzender:  
Ehrevorsitzender mit Urkunde

### **3. Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste und Ereignisse**

Die Vorstandschaft kann durch Beschluss eine Ehrengabe des Ski-Clubs an verdiente Mitglieder verleihen.

Ein Vorschlag für eine Ehrung kann von jedem Mitglied an die Vorstandschaft, mit entsprechender Begründung, herangetragen werden. Die Entscheidung, ob und welche Ehrungen ausgesprochen werden, erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Die Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden bei besonderen Vereinsnälässen vorgenommen.

Diese Ehrenordnung beruht auf dem Beschluss der 25. Mitgliederhauptversammlung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Schönborn, 13. Mai 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriefführer

Kassenwart

Skischulleiter

Jugendwart

Jugendwartin

Pressewart

Reisewart